

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 42.

Dresden, am 1. April

1858.

Dreißundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 23. März 1858.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Schluß der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen einigen Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr. Besondere Berathung über §§. 2—8. Schlußabstimmung durch Namensaufruf.

Die Sitzung beginnt 37 Minuten nach 10 Uhr in Gegenwart der Herren königlichen Commissare Klemm und v. Noßitz-Ballwitz, sowie in Anwesenheit von 53 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Finke abgefaßten Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von den Abg. Riedel und v. König mit unterzeichnet wird.

(Staatsminister Behr tritt ein.)

Präsident Dr. Haase: Ich ersuche nun den Herrn Secretär, die Nummern, die zunächst zur Hauptregistrande eingegangen sind, vorzutragen.

(Nr. 356.) Petition des Herrn Abg. Diehsch um Verlegung sämtlicher Kirchweihfeste auf einen bestimmten Tag.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer diese Petition als eine ständische der dritten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja!

(Nr. 357.) Der Herr Abg. Meinert bittet um Ertheilung eines Urlaubs vom 19. April bis 8. Mai d. J.

Präsident Dr. Haase: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja!

(Nr. 358.) Der stellvertretende Abg. Herr Prorector Pfretschner bittet wegen fortdauernder Krankheit um Bewilligung eines Nachurlaubs bis zum 31. d. M.

Präsident Dr. Haase: Bewilligt die Kammer auch diesen Nachurlaub? — Einstimmig Ja!

Abg. Demichen auf Choren: Ich bitte ums Wort! Im Auftrage der zweiten Deputation habe ich der Kammer anzuzeigen, daß der bereits auf der Registrande sich befindende Bericht über das allerhöchste Decret Nr. 13 deswe-

gen dem Drucke noch nicht übergeben worden ist, weil mit Genehmigung der hohen Staatsregierung derselbe so lange zurückgelegt bleiben soll, bis über Position 5 des außerordentlichen Budgets Bericht erstattet worden ist und die Kammer darüber Beschluß gefaßt hat.

Präsident Dr. Haase: Wir kommen nun auf den in der letzten Sitzung abgebrochenen Vortrag des Berichts unsrer zweiten Deputation über den Gesetzentwurf wegen

einiger weitem Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer.

Der Herr Referent wird die Güte haben, den Rednerstuhl zu betreten.

Referent Abg. Georgi:

§. 2. Reclamationen.

Bei Reclamationen gegen die nach §. 1 den daselbst bezeichneten Geschäften auferlegten Gewerbesteuerbeiträge leiden die Vorschriften in §. 27 1 a und 2 ingleichen in §. 28 und 29 des Gesetzes vom 23. April 1850 dergestalt Anwendung, daß Reclamationen aus Dresden und Leipzig von der Kreisabschätzungscommission, aus den übrigen Theilen des Landes vom Kreissteuerrathe in erster Instanz zu entscheiden, beziehentlich zu begutachten sind.

Die Vorschriften in §. 27 unter 1 c und 4 des nurgedachten Gesetzes kommen insoweit in Wegfall.

Die Motiven lauten:

Zu §. 2.

In §. 27 unter Punkt 1 c und 4 ist für die Reclamationen gegen die kaufmännischen Individualsteuersätze in den großen und Mittelstädten ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben, indem sie nicht, wie andere Reclamationen, bei der Bezirkssteuereinnahme, sondern bei dem Stadtrathe anzubringen sind, auch darüber der Stadtrath mit einigen zugezogenen Mitgliedern aus der Kaufmannschaft endgiltig zu entscheiden hat, während für andere Reclamationen zwei Instanzen (Kreissteuerräthe, beziehentlich Kreisabschätzungscommissionen und Finanzministerium) bestehen.

Wenn jedoch der Grund zu dieser Abweichung lediglich darin liegt, daß nach den zeitherigen Bestimmungen die Kaufleute in den genannten Städten bei der Besteuerung als Genossenschaft behandelt werden, und daß für sie ausgeworfene Gesamtsteuerquantum zu vertreten haben, nach den neuen Bestimmungen aber die Vernehmung der Kauf-